

# Vollständigkeitsnachweis

## für die Anzeige der Beseitigung von Anlagen

**Nicht genehmigungsbedürftig** nach § 62 Absatz 3 Satz 1 BauO NRW 2018 ist die Beseitigung von

- Gebäuden bis 75 m<sup>3</sup>, Carports/Garagen bis 30 m<sup>2</sup>, Gebäude bis 4 m Firsthöhe
- Freistehende Gebäude der Gebäudeklasse 1 - 3 (bis 2 WE, bis 400 m<sup>2</sup>, bis 7,0 m Höhe)
- Sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis 10 m

Sind obige Voraussetzungen nicht erfüllt, sind sie **anzeigepflichtig**. Im Regelfall sind folgende Unterlagen und Nachweise bei der Beseitigung von Anlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2019 notwendig:

**Bauvorlagen, die Sie zum Einreichen einer anzeigepflichtigen Beseitigung bei der Stadt Münster zwingend benötigen:**

- |        |  |
|--------|--|
| 1-fach | ausgefüllter und unterschriebener Vordruck "Anzeige der Beseitigung von Anlagen"   |
| 1-fach | Lageplan oder beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte im Maßstab 1:500  |
| 1-fach | bei nicht freistehenden Gebäuden: Bestätigung einer qualifizierten Tragwerkplanerin oder eines qualifizierten Tragwerkplaners über die Standsicherheit des/der Gebäude an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist |
| 1-fach | Statistischer Erhebungsbogen für Bauabgänge  |

**Die Nachforderung weiterer zur Bearbeitung notwendiger Nachweise und Unterlagen (z. B. Fachgutachten o. ä.) bleibt ausdrücklich vorbehalten!**